

Gegenüberstellung der Änderungen in den allgemeinen und produktbezogenen Vertragsunterlagen für das Augsburger Investmentdepot Select und Konten bei der FNZ Bank AG für Privatanleger

Im Folgenden werden die Änderungen in den allgemeinen und produktbezogenen Vertragsunterlagen für das Augsburger Investmentdepot Select und Konten (nachfolgend „Investmentdepot“ genannt) dargestellt.

In der linken Spalte finden Sie den Punkt, der in der jeweils benannten Unterlage geändert wird.

In der mittleren Spalte wird die bisherige vertragliche Regelung aufgeführt. In der rechten Spalte ist die neue vertragliche Regelung enthalten, die ab 01. Januar 2024 gültig ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank AG werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
29.3 Einlagensicherungsfonds	Die FNZ Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze): • (a) (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds. • (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt. • (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.	Die FNZ Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze): • (a) (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds. • (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt. • (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
	(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen. Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der FNZ Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der FNZ Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (b) (ii), (c) (ii) und (d) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.	(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen. Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der FNZ Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der FNZ Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.
30 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren	Die FNZ Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der FNZ Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax +49 30 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de , zu richten	
30.1 Ombudsman		
30.2 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform	Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.	
31 Beschwerdestelle	Für den Kunden besteht daneben die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der FNZ Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.	
31.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht		
31.2 Bank	Zudem hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich bzw. elektronisch (z. B. per E-Mail unter service@fnz.de an die FNZ Bank AG, 80218 München oder per Fax +49 89 45460 - 892 zu wenden.	
		29.4 Forderungsübergang Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die FNZ Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. 29.5 Auskunftserteilung Die FNZ Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. 30 Beschwerdemöglichkeiten / Ombudsmannverfahren Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten: - Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die E-Mail Adresse service@fnz.de, an die Adresse FNZ Bank AG, 80218 München oder an die Faxnummer +49 89 45460 - 892 der FNZ Bank wenden. Die FNZ Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail). - Die FNZ Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der FNZ Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten. - Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der FNZ Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren. - Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Bedingungen für Konten

In den Bedingungen für Konten werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
Kontovertrag/Kontoführung	Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die FNZ Bank für den Kunden ein Konto zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapiergeschäften und/oder Zahlungsverkehrsgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung. Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des Online-Postkorbs (durch Einstellung u. a. der Online-Kontoauszüge in den Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der FNZ Bank möglich. Der Kunde und die FNZ Bank vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften im Online-Banking abgegeben werden können.	Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die FNZ Bank für den Kunden ein Konto/bzw. mehrere Konten zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage (Tagesgeldkonto) und/oder zum Zweck einer zeitlich befristeten Termingeldanlage (Festgeldkonto) und/oder zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagengeschäften und/oder Zahlungsverkehrs-/Kreditgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung. Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des Online-Postkorbs (durch Einstellung u. a. der Online-Kontoauszüge in den Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der FNZ Bank möglich. Der Kunde und die FNZ Bank vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften im Online-Banking abgegeben werden können. Tages- und Festgeldkonten dienen nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Daueraufträgen für Telefon, Strom). Lastschriften, welche auf diese Konten gezogen werden, werden nicht eingelöst. Ein- und Auszahlungen auf bzw. von diesen Konten sind nur durch Umbuchungen vom Konto flex auf das jeweilige Konto und von dem jeweiligen Konto auf das Konto flex bei der FNZ Bank möglich. Tages- und Festgeldkonten können ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden, d. h., Verfügungen von Kunden sind (soweit Verfügungen zugelassen sind) nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem jeweiligen Konto möglich.
Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- und/oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank	./..	Sofern der Kunde bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, kann der Kunde über das Online-Banking beantragen, ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex hinzu zu eröffnen, sofern der Kunde die Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank AG für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Eine separate Unterschrift des Kunden ist dann nicht mehr erforderlich. Der Kunde bestätigt den Antrag auf Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos online durch Eingabe der geforderten Authentifizierungsinstrumente. Die FNZ Bank ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).
Transaktionen (Gutschrift/Verfügung) Einzahlungen und Verfügungen	Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei der FNZ Bank sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei der FNZ Bank nicht ausgegeben und auch nicht von der FNZ Bank eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei der FNZ Bank angegebenen externen Bankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex bei der FNZ Bank möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit der FNZ Bank keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung des Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich.	Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei der FNZ Bank sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei der FNZ Bank nicht ausgegeben und auch nicht von der FNZ Bank eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei der FNZ Bank angegebenen externen Bankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex bei der FNZ Bank möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit der FNZ Bank keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung des Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich. Einzahlungen auf das Tages- und/oder Festgeldkonto können nur über das Konto flex erfolgen. Verfügungen vom Tages- und/oder Festgeldkonto erfolgen ausschließlich auf das Konto flex bei der FNZ Bank.

Sonderbedingungen für Konten

Im den Sonderbedingungen für Konten werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
Wesentliche Leistungsmerkmale	Die FNZ Bank AG richtet dem Kunden eines Depotprodukts wie bspw. eines Investmentdepots oder Wertpapierdepots (nachfolgend „Depot“ genannt) automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., nicht ohne ein Depotprodukt eröffnet werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlagesumme. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig. Die FNZ Bank ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der FNZ Bank AG (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwarentgelt zu berechnen und abzurechnen.	Die FNZ Bank AG richtet dem Kunden eines Depotprodukts wie bspw. eines Investmentdepots oder Wertpapierdepots (nachfolgend „Depot“ genannt) automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., nicht ohne ein Depotprodukt eröffnet werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlagesumme. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig. entfällt
Verwarentgelt	Die FNZ Bank ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex) ein Verwarentgelt zu berechnen und abzurechnen.	entfällt
Regelungen zum Tagesgeldkonto Kontovertrag	./.	Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann mit dem Formular „Kontoteröffnungsantrag“ beantragt werden. Das Tagesgeldkonto kann ausschließlich in Verbindung mit einem Konto flex geführt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank besteht, kann die Beantragung zur Einrichtung eines Tagesgeldkontos auch online erfolgen, gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank“ der Kontobedingungen.
Wesentliche Leistungsmerkmale	./.	Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Es gibt keine Mindestanlagesumme. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Die Zinsen für das Tagesgeldkonto wird die FNZ Bank grundsätzlich dem Konto flex gutschreiben.
Einzahlungen/Verfügungen/Kontoüberziehung	./.	Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen; Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Ebenso können keine Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto gezogen werden. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig, d. h., eine Überziehung, auch in Form einer geduldeten Überziehung des Tagesgeldkontos, ist nicht möglich. Bei Verfügungen in Höhe des Gesamtguthabens bleibt das Tagesgeldkonto – sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt – weiterhin bestehen.
Auftragserteilung	./.	Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der FNZ Bank mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.
Guthabenverzinsung	./.	Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs auf dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen). Die FNZ Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze bestimmen sich in Abhängigkeit von der Höhe des jeweils aktuellen Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Erreicht das Guthaben auf einem Tagesgeldkonto eine bestimmte Höhe, wird das gesamte Guthaben ab diesem Zeitpunkt mit dem hierfür aktuell gültigen Zinssatz verzinst. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die jeweilige Guthabenverzinsung werden unter www.fnz.de veröffentlicht oder können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden.

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
Mitteilungen zum Tagesgeldkonto	./.	Sofern auf dem Tagesgeldkonto ein Umsatz/eine Buchung erfolgt ist, stellt die FNZ Bank dem Kunden monatlich einen (Online-)Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Sofern keine Umsätze/Buchungen vorgenommen wurden, wird dem Kunden von der FNZ Bank halbjährlich ein (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.
Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte/Folgen einer Kündigung	./.	Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Kündigungsrechte sind im dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank geregelt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Tagesgeldkontovertrages wird das auf dem jeweiligen Tagesgeldkonto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt. Wird das Tagesgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.
Regelungen zum Festgeldkonto	./.	Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit und einer festgeschriebenen Guthabenverzinsung. Die Eröffnung kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der FNZ Bank erfolgen und mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Festgeldkontos auch online erfolgen (gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank“ der Kontobedingungen). Bei einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag zu einem festgeschriebenen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt auf dem Festgeldkonto. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nur unter den Voraussetzungen gemäß dem Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ dieser Regelungen zum Festgeldkonto möglich.
Wesentliche Leistungsmerkmale	./.	Das Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Die jeweils aktuell gültige Mindestanlagehöhe für das Festgeldkonto ist unter www.fnz.de veröffentlicht bzw. kann telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Der gewünschte Anlagebetrag muss sich rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Konto flex bei der FNZ Bank befinden. Hierfür zieht die FNZ Bank den anzulegenden Betrag per Lastschrift im Auftrag des Kunden bei der Kontoeröffnung einmalig von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung auf das Konto flex ein und bucht anschließend den Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um. Der Kunde kann den anzulegenden Betrag jedoch auch auf ein bereits bestehendes Konto flex überweisen und nach Gutschrift auf dem Konto flex die Eröffnung des Festgeldkontos online beauftragen.
Einzahlungen/Verfügungen	./.	Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Festgeldkonto (bei Endfälligkeit) sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Bei der Eröffnung eines Festgeldkontos erfolgt eine Umbuchung des Anlagebetrags automatisch durch die FNZ Bank im Zuge der zuvor durchgeführten Eröffnung eines Festgeldkontos. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.
Kontoüberziehung	./.	Das Festgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontoüberziehungen (auch im Wege einer geduldeten Überziehung) sind nicht möglich.
Auftragserteilung	./.	Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der FNZ Bank mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
Guthabenverzinsung	./.	Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der FNZ Bank mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der FNZ Bank und aktuell angebotenen Laufzeiten (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) erfolgen unter www.fnz.de bzw. können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden. Die Zinsen für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flexibel gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit der FNZ Bank eine Prolongation (Wiederanlage) inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden auch die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt und die Zinsgutschrift erfolgt dann mit Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der jeweiligen Laufzeit unmittelbar auf dem Festgeldkonto. Der Kunde wird über die erfolgte Wiederanlage informiert.
Laufzeit/Fälligkeit der Festgeldanlage	./.	Die Laufzeit beginnt mit dem Valutadatum der Einbuchung auf das Festgeldkonto. Terminaufträge für eine Festgeldanlage sind bei der FNZ Bank nicht möglich. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen einer automatischen Prolongation am Ende der Laufzeit (wahlweise mit oder ohne Zinsen) und der Auszahlung des Anlagebetrags zzgl. Zinsen zum Ende der Laufzeit wählen.
Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung	./.	Bei einer automatischen Prolongation wird der Anlagebetrag (wahlweise mit oder ohne Zinsen) für den gleichen Zeitraum zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Zinssatz wieder angelegt. Bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit kann die Prolongation der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte Prolongation wieder aufgehoben werden. Sofern keine Prolongation vereinbart wurde, zahlt die FNZ Bank den Anlagebetrag am Ende der Laufzeit bei Fälligkeit der Festgeldanlage – einschließlich fälliger Zinsen – auf das Konto flexibel aus. Eine Auszahlung des Betrags vom Festgeldkonto direkt an eine externe Bankverbindung ist nicht möglich.
Einlagenbestätigung/(Online-)Kontoauszüge (Online-)Kontoauszug	./.	Abweichend von Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen wird die FNZ Bank dem Kunden zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation einen Online-Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellen, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Zusätzlich erstellt die FNZ Bank, mit dem Stichtag jeweils am letzten Geschäftstag/Bankarbeitstag der FNZ Bank im Kalenderjahr, für den Kunden einen (Online-)Kontoauszug, der dem Kunden bis Ende Februar des Folgejahrs in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt wird, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.
Bereitstellung einer Einlagenbestätigung	./.	Der Kunde erhält über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung. Bei jeder weiteren Festgeldanlage und bei jeder Prolongation wird die Einlagenbestätigung in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.
Frist für Einwendungen	./.	Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-) Kontoauszugs/einer Einlagenbestätigung müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-) Kontoauszugs/der Einlagenbestätigung erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen. Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen in den Punkten „Frist für Einwendungen“ und „Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen“ der Kontobedingungen.
Beendigung des Festgeldkontovertrages	./.	Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist.

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte	./.	Abweichend von Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank ist eine ordentliche Kündigung des Festgeldkontos grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Festgeldkontos aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Stimmt die FNZ Bank im Ausnahmefall einer vorzeitigen Rückzahlung und damit außerordentlichen Kündigung zu, wird von der FNZ Bank ein Aufwandsersatz bis zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraums berechnet. Die Höhe und die Abrechnung des daraus resultierenden Aufwandsersatzes ist gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Kündigung der Festgeldanlage vor Ende der vereinbarten Laufzeit sollte möglichst schriftlich, mindestens in Textform erfolgen. Wird das Festgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Preis- und Leistungsverzeichnis für das Augsburger Investmentdepot Select und Konten

Im Preis- und Leistungsverzeichnis werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

Absatz/Punkt	Bisher	Neu																
Depotführungsentgelte	(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet.) Das Investmentdepot/Konto wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.	(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet.) Das Investmentdepot/Konto wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.																
	<table><tr><th>Preismodell</th><th>Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal</th></tr><tr><td>Spar</td><td>6,25 Euro</td></tr><tr><td>Basis</td><td>11,25 Euro</td></tr><tr><td>Komfort</td><td>15,00 Euro</td></tr></table>	Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal	Spar	6,25 Euro	Basis	11,25 Euro	Komfort	15,00 Euro	<table><tr><th>Preismodell</th><th>Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal</th></tr><tr><td>Spar</td><td>7,50 Euro</td></tr><tr><td>Basis</td><td>12,50 Euro</td></tr><tr><td>Komfort</td><td>17,50 Euro</td></tr></table>	Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal	Spar	7,50 Euro	Basis	12,50 Euro	Komfort	17,50 Euro
	Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal																
	Spar	6,25 Euro																
	Basis	11,25 Euro																
Komfort	15,00 Euro																	
Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal																	
Spar	7,50 Euro																	
Basis	12,50 Euro																	
Komfort	17,50 Euro																	
	Preismodell „Spar“ 6,25 Euro Das Leistungsspektrum für das Preismodell „Spar“ gilt, sofern das Depot ausschließlich Depotpositionen mit einem aktiven Sparplan beinhaltet. Einmalzahlungen in dieselbe Depotposition sind grundsätzlich möglich. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind - sofern nicht anders geregelt - kostenpflichtig möglich (siehe Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte). Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe "VL-Vertragsentgelt") zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.	Preismodell „Spar“ 7,50 Euro Das Leistungsspektrum für das Preismodell „Spar“ gilt, sofern das Depot ausschließlich Depotpositionen mit einem aktiven Sparplan beinhaltet. Einmalzahlungen in dieselbe Depotposition sind grundsätzlich möglich. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind - sofern nicht anders geregelt - kostenpflichtig möglich (siehe Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte). Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe "VL-Vertragsentgelt") zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.																
	Preismodell „Basis“ 11,25 Euro Das Leistungsspektrum für das Preismodell „Basis“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind kostenpflichtig möglich (siehe Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte). Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe "VL-Vertragsentgelt") zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.	Preismodell „Basis“ 12,50 Euro Das Leistungsspektrum für das Preismodell „Basis“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind kostenpflichtig möglich (siehe Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte). Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe "VL-Vertragsentgelt") zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.																
	Preismodell „Komfort“ 15,00 Euro Das Leistungsspektrum für das Preismodell „Komfort“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen. Schriftlich beauftragte Transaktionen, sowie die postalische Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen sind in diesem Preismodell inklusive. Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe "VL-Vertragsentgelt") zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.	Preismodell „Komfort“ 17,50 Euro Das Leistungsspektrum für das Preismodell „Komfort“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen. Schriftlich beauftragte Transaktionen, sowie die postalische Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen sind in diesem Preismodell inklusive. Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe "VL-Vertragsentgelt") zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.																

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
Wechselmöglichkeiten zwischen den Preismodellen	Ein Wechsel vom Preismodell „Spar“ in „Basis“ erfolgt durch die Anlage in einen oder mehrere zusätzliche(n) Fonds (weitere Depotpositionen) ohne Sparplan und gilt ab dem Wechsel für das jeweilige Quartal. Ein Wechsel vom Preismodell „Spar“ oder „Basis“ in „Komfort“ kann separat bei der FNZ Bank beauftragt werden und gilt ab dem Wechsel für das jeweilige Quartal. Bis zum Zeitpunkt des Wechsels ggf. gezahlte Entgelte für schriftlich beauftragte Transaktionen werden nicht erstattet. Ein Wechsel vom Preismodell „Komfort“ in „Basis“ kann separat bei der FNZ Bank beauftragt werden und gilt ab dem Wechsel für das jeweilige Quartal. Schriftlich beauftragte Transaktionen, sowie die postalische Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen sind ab dem Wechsel kostenpflichtig. Ein Wechsel vom Preismodell „Komfort“ oder „Basis“ in „Spar“ ist nur möglich, sofern das Depot ausschließlich Depotpositionen mit einem aktiven Sparplan beinhaltet. Der Wechsel kann separat bei der FNZ Bank beauftragt werden und gilt ab dem Wechsel für das jeweilige Quartal. Bei einem Wechsel des Preismodells gilt das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal in dem der Wechsel erfolgt ist.	Ein Wechsel vom Preismodell „Spar“ in „Basis“ erfolgt automatisch durch die Anlage in einen oder mehrere zusätzliche(n) Fonds (weitere Depotpositionen) ohne Sparplan und gilt ab dem Wechsel für das jeweilige Quartal. Ein Wechsel vom Preismodell „Spar“ oder „Basis“ in „Komfort“ kann separat bei der FNZ Bank beauftragt werden und gilt ab dem Wechsel für das jeweilige Quartal. Bis zum Zeitpunkt des Wechsels ggf. gezahlte Entgelte für schriftlich beauftragte Transaktionen werden nicht erstattet. Ein Wechsel vom Preismodell „Komfort“ in „Basis“ kann separat bei der FNZ Bank beauftragt werden und gilt ab dem Wechsel für das jeweilige Quartal. Schriftlich beauftragte Transaktionen, sowie die postalische Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen sind ab dem Wechsel kostenpflichtig. Ein Wechsel vom Preismodell „Komfort“ oder „Basis“ in „Spar“ ist nur möglich, sofern das Depot ausschließlich Depotpositionen mit einem aktiven Sparplan beinhaltet. Der Wechsel vom Preismodell „Basis“ in „Spar“ erfolgt automatisch und gilt ab dem Wechsel für das jeweilige Quartal. Ein Wechsel vom Preismodell „Komfort“ in „Spar“ kann separat bei der FNZ Bank beauftragt werden. Bei einem Wechsel des Preismodells gilt das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal in dem der Wechsel erfolgt ist.

Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten

Im Preis- und Leistungsverzeichnis werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

Absatz/Punkt	Bisher	Neu
I. Preise/Abrechnungsmodalitäten		
Verwarentgelt (für Konto flex und ggf. Tagesgeldkonto)	1b Verwarentgelt (für Konto flex und ggf. Tagesgeldkonto)⁴ für die sichere Verwahrung von Guthaben von 0,5 % p. a. mehr als 10.000,00 Euro (Freibetrag) nach Ablauf (unter Berücksichtigung von des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum) Freibetrag und kostenfreiem Zeitraum)	Text zu 1b entfällt komplett
Abrechnungsmodalität	2 Abrechnungsmodalitäten Das Verwarentgelt wird erhoben, sofern länger als 30 Tage nach Gutschrift des Geldeingangs auf dem Konto flex/Tagesgeldkonto der Freibetrag von 10.000,00 Euro überschritten wird. Die Berechnung des Verwarentgelts erfolgt auf Grundlage des täglich ermittelten Tagesendsaldos des Guthabens. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein. Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen und das Kalenderjahr zu 360 Tagen gerechnet. Die Abrechnung des Verwarentgelts für das Konto flex erfolgt pro Quartal. Die Abrechnung des Verwarentgelts für das Tagesgeldkonto erfolgt pro Kalenderhalbjahr. Die Belastung des Verwarentgelts erfolgt auf dem Konto flex. Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, das Verwarentgelt und sonstige Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.	2 Abrechnungsmodalitäten Alle sonstigen Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet. Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die sonstigen Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.